

Satzung

§ 1

Der Name des Vereins lautet

Unterstützungsfonds Drogentherapiezentrum SNAMENKA e.V.

- kurz: **Drogenhilfe SNAMENKA-**.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR2249P in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr währt vom 01.10. eines jeden Kalenderjahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im internationalen Bereich sowie die humanitäre Hilfe und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Unterstützung von Maßnahmen und Institutionen der Drogenhilfe im Kaliningrader Gebiet / RUS sowie durch Schaffung und Unterhaltung von dortigen Einrichtungen zur Betreuung von Drogenabhängigen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen vom Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Preußische Genossenschaft des Johanniterordens; die Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der voll geschäftsfähig ist und sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Darüberhinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie erhalten regelmäßige Informationen aus der Tätigkeit des Vereins, haben jedoch kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 Satz 1 und 2 dieser Satzung

§ 7

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Jedes von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand, bzw. einer von ihm hierfür beauftragten Hilfsperson nach § 3, Abs. 4 dieser Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung mit einer Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr statt. Ein/e von ihr für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählte/er Revisor/in erstattet hierzu einen Prüfungsbericht. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird, muss die Mitgliederversammlung ebenfalls in der vorbezeichneten Weise einberufen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bzw. von einem/einer hierfür beauftragten Versammlungsleiter/in geleitet. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich für die Stimmabgabe durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen, wofür die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Jedes Mitglied darf höchstens 3 übertragene Stimmen abgeben. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Bei nicht in dieser Satzung gesondert geregelten Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur über Punkte und Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

§ 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

**Neufassung der Satzung
aufgrund des Beschlusses der
Mitgliederversammlung vom 29.11.2008 in Potsdam**